

DOI: 10.5771/0342-300X-2023-4-261

Wenn ein Rechtsanspruch nicht reicht

Legitimitätsprobleme des Grundsicherungsbezugs

Das Grundsicherungssystem soll als letztes Sicherungsnetz nicht nur vor Armut schützen, sondern auch die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen. Studien zeigen jedoch: Je nach Art der Grundsicherung machen fast die Hälfte aller Anspruchsberechtigten keinen Gebrauch von den Leistungen. Warum so viele Menschen auf ihr Recht verzichten, ist nach wie vor unklar. Während sich bisherige Untersuchungen hauptsächlich auf individuelle Ursachen konzentrieren, fokussiert der vorliegende Beitrag den gesellschaftlichen Kontext der Nichtinanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen: Der Verzicht wird aus einer normativen Perspektive analysiert und die Frage der Legitimität einer Inanspruchnahme in den Blick genommen.¹

FELIX WILKE, MAREIKE SIELAFF

1 Einleitung

Aktuelle Studien zeigen, dass etwa 35–40 % der Berechtigten ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II (nach SGB II) nicht geltend machen (Bruckmeier et al. 2021). Für Personen im Ruhestand mit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII werden sogar Quoten von etwa 60 % geschätzt (Buslei et al. 2019). Studien zur Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen analysieren diese primär aus der Perspektive individueller Entscheidungen. Sie zeigen auf, wie stark verbreitet das Phänomen ist und welche sozialen Gruppen häufig auf Unterstützungsleistungen verzichten. Insbesondere die Nichtinanspruchnahme von Leistungen aus dem Grundsicherungssystem nach SGB II und SGB XII ist gut dokumentiert. Indessen wird der gesellschaftliche Kontext der Nichtinanspruchnahme kaum thematisiert. Dabei lässt sich Nichtinanspruchnahme ohne eine Betrachtung der gesellschaftlichen Einbettung nicht adäquat in den Blick nehmen (Cremer-Schäfer 2005, S. 163).²

Die Funktion und Bedeutung von Sozialpolitik ist eng mit den sich historisch wandelnden Gesellschaftsidealen und herrschenden Normvorstellungen verknüpft (Lessenich 2012, S. 11). Das Grundsicherungssystem ist in seiner heutigen Gestaltung als soziales Recht konzipiert, das allen Bürger*innen zusteht, die die Vorausset-

zungen für eine Inanspruchnahme erfüllen. Als letztes Netz der Sicherung zielt es darauf ab, vor monetärer Armut zu schützen und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Es soll das sozial-kulturelle Existenzminimum in der Gesellschaft gewähren und damit „den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens [...] ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 SGB XII; § 1 Abs. 1 SGB II fast gleichlautend). Zum Grundsicherungssystem gehören verschiedene Leistungsarten. Die zentralen Leistungssysteme umfassen die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld, vormals: Arbeitslosengeld II) und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Höhe und Ausgestaltung dieser Leistungen unterliegt dabei einem historischen Wandel, der immer auch mit gesellschaftlichen Normvorstellungen korrespondiert. Während in der jüngeren Vergangenheit vor allem solche Normvorstellungen gestärkt wurden,

1 Wir danken den beiden anonymen Gutachter*innen für die hilfreichen Anmerkungen.

2 Dass Nichtinanspruchnahme auch Ausdruck gesellschaftlicher Normen ist, wird zwar in stigmabezogenen Erklärungen unterstellt. Bei einem genaueren Blick auf entsprechende Studien fällt allerdings auf, dass Stigma in aller Regel als eine Art Blackbox behandelt wird, bei der unklar ist, woraus sich Stigmatisierungen speisen sollen, und wie sie auf Inanspruchnahme wirken.

die eine Aktivierung der Leistungsbeziehenden fordern, stellt sich mit dem jüngst beschlossenen Bürgergeld-Gesetz die Frage, ob das Grundsicherungsrecht wieder stärker universalistisch ausgerichtet wird (Opielka/Strengmann-Kuhn 2022).

Unter dem Blickwinkel vorherrschender sozialpolitischer Normvorstellungen möchte der Beitrag die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen in den Fokus rücken. Er argumentiert, dass sich die hohen Quoten der Nichtinanspruchnahme adäquat nur unter Berücksichtigung legitimatorischer Vorbehalte in der Gesellschaft erklären lassen. Wir zeigen: Die Legitimität der Grundsicherung ist eine Legitimität unter Vorbehalt. Aus Sicht der Bevölkerung rechtfertigt ein legales Recht auf Leistungen noch keine Inanspruchnahme.

Der Beitrag ordnet die zentrale Frage zunächst in die sozialpolitische Forschung ein. Aus dieser lassen sich spezifische Annahmen ableiten, welche die Verbreitung von legitimatorischen Vorbehalten gegenüber der Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistung betreffen. Im Anschluss werden die Hypothesen mithilfe eines neu entwickelten Moduls der SOEP-Innovationsstichprobe geprüft.³ Der Beitrag schließt mit weiterführenden Überlegungen zur Untersuchung und zum Abbau von Legitimationsvorbehalten.

2 Der Doppelcharakter der Sozialpolitik

Im Allgemeinen ist es die Aufgabe der Sozialpolitik, auf soziale Probleme zu reagieren und soziale Ordnung zu schaffen (Lessenich 2012, S.10). Damit hat Sozialpolitik einen doppelten Charakter. Sie stellt nicht nur Hilfe und Unterstützung in unterschiedlichsten Situationen bereit, sondern hat als gesellschaftliches Steuerungselement auch eine normierende Dimension (Wilke 2021); normierend insofern, als vom Sozialamt bestimmte typisierte Fälle definiert werden, die als systemkonform angesehen und auf die die jeweiligen spezifischen Angebote ausgerichtet werden. Tatsächlich stimmt die Lebensrealität von Nutzer*innen der wohlfahrtsstaatlichen Angebote aber nur selten mit den typisierten Fällen überein. Damit ist die reibungslose Nutzung dieser Angebote davon abhängig, dass Nutzer*innen ihr Verhalten in Richtung der idealtypisch konstruierten Fälle anpassen. Dieser Anpassungsdruck wird durch soziale Kontrolle und Disziplinierung gestützt.

Um den doppelten Charakter sozialpolitischer Leistungen zu verstehen, hilft auch ein Blick auf deren Funktion in kapitalistischen Gesellschaftssystemen. Nach Heimann ist Sozialpolitik ein gleichermaßen notwendiges wie systemfremdes Element (Heimann 1980; Lessenich 2016). Systemnotwendig ist sie, weil sich nicht alle Lebenskon-

stellationen in Form von Erwerbsarbeit kommodifizieren lassen. Ohne Sozialpolitik wäre der Erhalt bzw. die (Wieder-)Herstellung der Ware Arbeitskraft und damit die Arbeitsgrundlage des Kapitalismus nicht gewährleistet. Systemfremd ist sie, weil sie (nicht nur, aber vor allem) Einkommen außerhalb des Arbeitsmarktes ermöglicht. Dieser innere Widerspruch hat zur Folge, dass Sozialpolitik als potenzieller „Störfaktor“ einem besonderen Rechtfertigungsdruck unterliegt. Wer Leistungen unter welchen Bedingungen erhält, muss fortlaufend gesellschaftlich ausgehandelt werden.

In den Sozialversicherungen sind Leistungsansprüche idealtypisch an Vorleistungen am Arbeitsmarkt gekoppelt. Damit korrespondiert das Sozialversicherungsprinzip mit dem Prinzip der Leistungsgerechtigkeit und ist eng an die individuelle Erwerbsposition geknüpft. Dieses im Sozialversicherungsstaat eingegliederte Leistungsverständnis wird durch hohe gesellschaftliche Zustimmung gestützt und erfreut sich einer hohen Legitimität (Lüders/Schroeder 2020). In Fürsorgesystemen, denen das Grundsicherungssystem zuzuordnen ist, ist diese Kopplung hingegen nicht möglich, da sie auch ohne Vorleistungen greifen. Für das Grundsicherungssystem ergibt sich aus dem widersprüchlichen Charakter die praktische und weitreichende Konsequenz, dass die Nutzung desselben zwar durchaus gewollt ist, diese aber nicht zu umfangreich ausfallen sollte (Blomberg/Peterson 2017, S.166f.). In der Praxis schlägt sich dieser Widerspruch in einer restriktiven Kontrolle des Zugangs durch Bedürftigkeitsprüfungen (Offe 1984, S.111), Verhaltensanforderungen in der Bezugsphase und einer spezifischen normativen Rahmung des Leistungsbezugs nieder. Letztere zeigt sich regelmäßig im Diskurs über ungerechtfertigten Leistungsbezug oder in abwertenden Darstellungen von Leistungsempfänger*innen.⁴

Durch Bedürftigkeitsprüfung und fehlende Kopplung an Vorleistungen unterliegen Anspruchsberechtigte der Grundsicherung damit einem normativen Rechtfertigungsdruck für die Inanspruchnahme einer arbeitsmarkt-externen Absicherung. Dieser wird zwar sozialpolitisch vermittelt – etwa in Form des aktivierenden Sozialstaats (siehe unten) – entfaltet seine Wirkung aber erst durch gesellschaftlich geteilte Vorstellungen. Zu vermuten ist, dass legitimatorische Vorbehalte gegenüber einer Inanspruch-

3 Die vorgestellten Ergebnisse basieren auf dem FIS-Forschungsprojekt „Die Nichtinanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen“, gefördert durch das BMAS.

4 In Finnland bot sich mit der Zentralisierung der Sozialhilfe ab 2014 die technische Möglichkeit, Ansprüche automatisch zu gewähren. In den politischen und öffentlichen Debatten wurde dieser Reformpfad jedoch abgelehnt, weil dadurch die gebotene Eigenverantwortung unterminiert werde und auch Menschen Leistungen bekämen, die sie nicht wirklich nötig hätten (Varjonen 2018, S.68). Gleichzeitig wurde das Reformziel formuliert, Nichtinanspruchnahme abzubauen (ebd.).

nahme von Grundsicherungsleistungen weit verbreitet sind, die in der Konsequenz dazu führen, dass Anspruchsberechtigte trotz ihres rechtlichen Anspruches auf die ihnen zustehenden Leistungen verzichten.

3 Theorie und Stand der Legitimitätsforschung

Die Legitimität sozialpolitischer Leistungen ist intensiv in der wohlfahrtsstaatlichen Einstellungsforschung untersucht worden (Mau/Veghte 2007). In den häufig international vergleichend angelegten Forschungsarbeiten konnte gezeigt werden, dass bedürftigkeitsgeprüfte Leistungssysteme im Vergleich zu anderen Systemen sehr geringe Akzeptanzwerte aufweisen (Sachweh et al. 2007; van Oorschot/Roosma 2017). Formale Gesetzmäßigkeit bzw. Rechtsnormen allein begründen demnach noch keine Legitimität. Die Legitimitätsforschung zeigt auf, dass unter anderem auch Gerechtigkeitsnormen für die Bewertung eines Leistungssystems maßgeblich sind (Sachweh et al. 2007). Die Inanspruchnahme sozialpolitischer Leistungen im Speziellen spielt in dieser Forschung allerdings bislang keine Rolle (Ausnahme: Roosma et al. 2016). Im Sinne einer Rahmenhypothese (H1) gehen wir davon aus, dass legitimatorische Vorbehalte gegenüber der Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen in der Gesellschaft weit verbreitet sind. Das heißt, dass Individuen trotz ihres rechtlichen Anspruches auf einen Leistungsbezug einem permanenten Rechtfertigungsdruck unterliegen.

Zur detaillierteren Erklärung der Akzeptanz eines Leistungssystems werden in der wohlfahrtsstaatlichen Legitimitätsforschung zwei theoretische Mechanismen hervorgehoben: Interessen und normative Überzeugungen (Chung et al. 2018).

Das Interessenargument unterstellt eine kalkulierende Legitimität. Personen, die eine hohe Wahrscheinlichkeit haben, Leistungen eines Systems in Anspruch zu nehmen, befürworten dieses Leistungssystem auch eher (Sachweh et al. 2007; van Oorschot/Roosma 2017, S. 8). Empirisch konnte die Relevanz des Interessenarguments in verschiedenen Leistungssystemen nachgewiesen werden. Die Unterstützung ist häufig in jenen Gruppen am höchsten, die unmittelbar von den Leistungen profitieren (ebd.). Das Argument lässt sich unmittelbar übertragen (H2): Es ist davon auszugehen, dass legitimatorische Vorbehalte gegenüber einer Inanspruchnahme umso höher ausfallen, je höher die sozioökonomische Distanz zum Grundsicherungssystem ist (zum Beispiel: gesicherter Berufsstatus; hohes Einkommen). Eindeutig sind die Befunde zum Interessenargument jedoch nicht. So finden sich beispielsweise empirische Konstellationen, die sich mit Interesse allein nicht begründen lassen (zum Beispiel bei der Zu-

stimmung zu intergenerationalen Transfers oder der Umverteilungsbereitschaft höherer Einkommensgruppen: Jaeger 2007; Liebig/Mau 2007; Kumlin et al. 2021).

Beim normativen Argument wird die Legitimität eines Leistungssystems als Ergebnis gesellschaftlicher Gerechtigkeitsvorstellungen betrachtet. Die Gerechtigkeitsvorstellungen orientieren sich sehr stark an der sogenannten *deservingness* der Leistungsempfänger*innen (van Oorschot 2000; van Oorschot et al. 2017). In empirischen Studien haben sich vor allem das vermeintliche eigene Verschulden der sozialen Lage und die wahrgenommene Hilfebedürftigkeit als wichtige Kriterien herausgestellt, anhand derer die „Würdigkeit“ der Hilfesuchenden eingeschätzt wird (van Oorschot 2000; Reeskens/van der Meer 2017). Die empirische Relevanz für *deservingness* zeigt sich etwa an den geringen Zustimmungswerten für Leistungen an Arbeitslose und junge Menschen (Laenen/Meuleman 2017; Taylor-Gooby et al. 2019). Bei ihnen wird in besonderem Maße ein eigenes Verschulden und eine geringere Hilfebedürftigkeit unterstellt. Demnach wenig überraschend finden sich für diese Personengruppen in der Bevölkerung auch die höchsten Zustimmungswerte für eine Verschärfung von Zugangsvoraussetzungen und Sanktionen (Buss 2019).

Vor dem Hintergrund jüngerer sozialstaatlicher Entwicklungen kommt zusätzlich der Eigenverantwortung als Kriterium für *deservingness* besondere Relevanz zu. Mit dem sozialpolitischen Umbau hin zu einem aktivierenden Sozialstaat (Lessenich 2012) wird vermehrt Eigenverantwortung gefordert. Legitimatorische Vorbehalte gegenüber Grundsicherungsleistungen werden dadurch systematisch verstärkt. Nach Lessenich (2012, S. 45ff.) sind zwei Merkmale für den aktivierenden Sozialstaat kennzeichnend: der Marktbezug und der Arbeitsbezug.

Im aktivierenden Sozialstaat wird der Markt zu einem zentralen Ort der Befriedigung sozialer Sicherheitsbedürfnisse umdefiniert. Am deutlichsten zeigt sich dies an der Einführung der Riester-Rente, bei der ein Teil der staatlichen Absicherung durch Marktprodukte ersetzt wird. Damit einher gehen auch spezifische Anforderungen an Individuen, aktiv als Ko-Produzent*innen sozialer Sicherung aufzutreten (Schaarschuch/Oelerich 2005; Köppe et al. 2016).

Unter dem Arbeitsbezug lässt sich die zunehmende Ausrichtung sozialpolitischer Maßnahmen auf bezahlte Erwerbsarbeit verstehen. Wurde Lohnarbeitszentriertheit im deutschen Sozialstaat zunächst primär über Vorleistungen (also Anwartschaft und Äquivalenz) sichergestellt, so werden im aktivierenden Sozialstaat auch die Leistungen selbst auf einen Lohnarbeitsbezug hin ausgerichtet. Insbesondere Leistungen bei Arbeitslosigkeit gibt es nur unter der Bedingung einer aktiven Suche und der Bereitschaft, auch als unpassend empfundene Arbeitsangebote anzunehmen. Werden die Vorgaben nicht befolgt, drohen Sanktionen in Form von Leistungskürzungen. Rechtsansprüche lassen sich damit nicht mehr allein aus der ma-

teriellen Situation einer Person ableiten, sondern werden von der Bereitschaft und Motivation, den Hilfebezug zu überwinden, abhängig gemacht.

Die Entwicklung hin zum aktivierenden Sozialstaat und die damit einhergehende Betonung der Eigenverantwortung implizieren eine Verschiebung von (kollektiven) Sicherungsaufgaben auf Individuen (Börner 2022, S. 61–64). Von ihnen wird erwartet, wie Marktsubjekte zu agieren und eigenverantwortliche Absicherung zu betreiben. Wie sich zeigen lässt, hat eine Internalisierung stattgefunden: Individuen adressieren diese Handlungserwartungen zunehmend an sich selbst (ebd., Globisch 2017, S. 65–70). Diese Adressierung an das Individuum wird aus einer Steuerungsperspektive aktiv unterstützt: Statt über Zwangssysteme wird Sozialpolitik zunehmend über die „Inpflichtnahme“ der Leute für überindividuelle Zwecke organisiert (Vobruba 2010, S. 259). Lessenich (2015) hat diese neue Form politischer Steuerung als neosoziale Politik beschrieben. Die Verknüpfung von Systeminteressen und individuellen Handlungsaufforderungen im Rahmen neosozialer Politik lässt sich in vielen sozialpolitischen Bereichen beobachten, etwa wenn es um präventiven Gesundheitsschutz, die Versicherungsgemeinschaft oder schlicht um die Aufforderung geht, „den Steuerzahler*innen nicht auf der Tasche zu liegen“. Individuelles Handeln wird damit an seiner Systemverträglichkeit gemessen; also daran, wie verträglich es für das gesellschaftliche Allgemeinwohl ist.

Empirische Untersuchungen haben gezeigt, dass die (empfundene) Systemverträglichkeit ein wichtiges Kriterium für die Legitimität sozialer Leistungen darstellt (van Oorschot/Roosma 2017; van Oorschot et al. 2017). Anspruchsberechtigte müssen daher erhebliche Anstrengungen unternehmen, um die Systemverträglichkeit ihres Handelns zu rechtfertigen (Sebrechts/Kampen 2021). Wenn ihnen unterstellt wird, eigenständig ihre Problemsituation bewältigen zu können, legt die Forderung nach Eigenverantwortung einen Verzicht auf staatliche Unterstützung nahe.

Insgesamt wird deutlich, dass die kontrollierende und disziplinierende Funktion der Sozialpolitik im Rahmen des Aktivierungsparadigmas die normativen Erwartungen an ein eigenverantwortliches Handeln verstärkt. Diese Entwicklungen haben Konsequenzen für die Inanspruchnahme. Ob Anspruchsberechtigten eine Leistung legitimerweise zusteht, wird über die rechtlichen Anforderungen hinaus zu einer Frage individueller Leistungsfähigkeit und „Würdigkeit“ – und das umso mehr, je stärker eine Person Normen der Eigenverantwortung folgt. Daraus lässt sich die folgende Hypothese (H3) ableiten: Legitimatorische Vorbehalte gegen eine Inanspruchnahme fallen umso höher aus, je stärker Normen der Eigenverantwortung in einer Person verankert sind.

Schließlich spielt neben der *deservingness* der Hilfebeziehenden auch die allgemeine Sicht auf Gesellschaft und Staat eine wichtige Rolle für die Akzeptanz sozialpo-

litischer Programme. So haben empirische Untersuchungen gezeigt, dass kritische Einstellungen zu staatlichen Interventionen mit einer geringeren Akzeptanz von sozialpolitischen Leistungen einhergehen (van der Waal et al. 2010; Buss 2019). Besonders ausgeprägt sind legitimatorische Vorbehalte bei Personen mit rechten Einstellungen, die eine universelle Anwendung sozialer Rechte kritisch sehen (van der Waal et al. 2010). Damit lässt sich Hypothese 4 formulieren (H4): Legitimatorische Vorbehalte gegenüber einer Inanspruchnahme sind eher bei den Personen vorhanden, die sich auf dem Links-rechts-Spektrum eher rechts verorten.

Im Folgenden werden die Hypothesen anhand der SOEP-Innovationsstichprobe geprüft.

4 Daten und Methoden

Die SOEP-Innovationsstichprobe (SOEP-IS) ist ein Instrument des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).⁵ Es ermöglicht, zu konkreten Forschungsfragen Mikrodaten auf Individual- und Haushaltsebene zu erheben (für weitere Informationen zum SOEP-IS siehe Richter/Schupp 2012). Die SOEP-IS-Erhebung von 2020/2021 beinhaltet ein Modul mit verschiedenen Einstellungsfragen zur Legitimität des Grundsicherungssystems. Ziel des Moduls ist es, zu untersuchen, was Menschen über Grundsicherungsleistungen denken und welche Gründe gegen eine Antragstellung sprechen (siehe hierzu: Akremi/Wilke 2020). Die Stichprobe umfasst 1066 Personen. Ausgewertet werden Items, in denen die Befragten auf einer fünfstufigen Skala angeben sollten, ob sie einer Aussage ablehnend oder zustimmend gegenüberstehen. Zusätzlich stehen aus dem SOEP umfassende Informationen zur Einkommens- und Lebenslage zur Verfügung. Um legitimatorische Vorbehalte gegenüber der Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen zu erfassen, wird die Zustimmung zur Aussage „Jeder sollte für sich selbst sorgen, statt Grundsicherung in Anspruch zu nehmen“ genauer analysiert. Für die Ermittlung von Zusammenhängen wird das Item, neben einer deskriptiven Darstellung, als abhängige Variable in einer multiplen Regression genutzt.

Die Formulierungen im Fragebogen beziehen sich auf Grundsicherungsleistungen im Allgemeinen. Um ein einheitliches Verständnis zu schaffen, erhielten die Befrag-

5 Das SOEP ist die größte Langzeit-Panelstudie in Deutschland. Jährlich werden derzeit etwa 30 000 Menschen in knapp 15 000 Haushalten befragt. Erfragt werden die wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse der Befragten, ihre Verhaltensweisen, ihr subjektives Wohlbefinden sowie ihre Einstellungen und Präferenzen. Die erste Erhebung erfolgte 1984.

ten vorab eine Auflistung der für das Sample zentralen Grundsicherungsleistungen („Arbeitslosengeld II [also Hartz IV], Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt [also Sozialhilfe] oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“). Damit sind konkrete Aussagen darüber, ob sich die Legitimität einzelner Leistungen systematisch unterscheidet, nicht möglich.

5 Ergebnisse

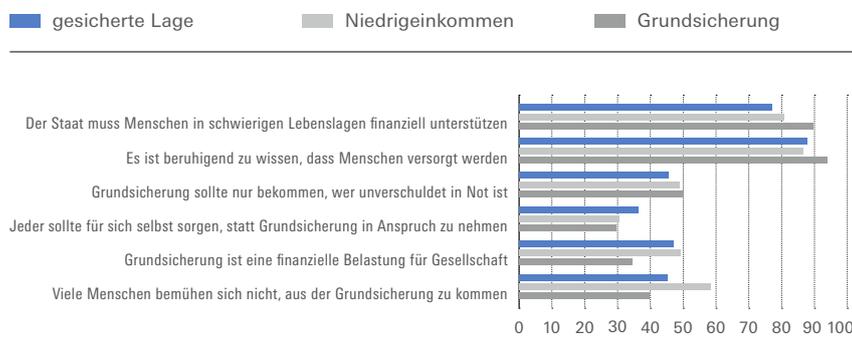
Zunächst werden Einstellungen zum Grundsicherungssystem und zu den Leistungsbeziehenden deskriptiv dargestellt. *Abbildung 1* zeigt den prozentualen Anteil der Personen, die einem Statement sehr zustimmen oder zustimmen. Um die (potenzielle) Angewiesenheit auf Leistungen abzubilden, sind die Anteilswerte separat für drei verschiedene Lebenslagen ermittelt: Personen im aktuellen Grundsicherungsbezug (ALG II oder Grundsicherung im Alter / bei Erwerbsminderung); Personen im Niedrigeinkommensbereich mit maximal 75 % des Medians vom Haushaltsäquivalenzeinkommen (ohne Bezug von Grundsicherungsleistungen); sowie Personen in gesicherter Lage mit einem höheren Einkommen. Für Personen im Niedrigeinkommensbereich kann davon ausgegangen werden, dass sie sich alltagsweltlich mit der Möglichkeit eines Grundsicherungsanspruchs auseinandersetzen.⁶

Aus der Abbildung wird ersichtlich, dass ein überwiegender Teil der Befragten (mehr als 75 %) den Staat in der grundsätzlichen Pflicht sieht, Menschen in Notlagen zu unterstützen („Der Staat muss ...“; „Es ist beruhigend zu wissen, dass Menschen versorgt werden“). Bei Personen im Grundsicherungsbezug sind die Zustimmungswerte nochmals höher. Auf dieser grundsätzlichen Ebene wird der Rechtsanspruch auf Grundsicherungsleistungen als legitim betrachtet. Wird allerdings etwas genauer zu Einzelaspekten des Systems gefragt, so wird der allgemeine Rechtsanspruch häufig wieder relativiert. Ein erheblicher Anteil formuliert über die rechtlichen Voraussetzungen hinausgehende Bedingungen für einen Leistungsbezug. Fast die Hälfte der Befragten empfindet Leistungen nur dann als legitim, wenn die Person unverschuldet in Not geraten ist. Interessanterweise stimmen Personen aus einkommensschwachen Haushalten dieser Vorbedingung sogar häufiger zu als Personen in gesicherter Lage. Ein signifikanter Anteil der Befragten ist zudem der Meinung, Personen sollten für sich selbst sorgen, statt Grundsicherungsleistungen zu beantragen. Das Item ist insbesondere deshalb hervorzuheben, weil es direkte Vorbehalte gegenüber einer Inanspruchnahme adressiert. Auch aus den anderen Statements wird deutlich, dass das Grundsicherungssystem in der Gesellschaft eher skeptisch betrachtet wird. Ungeachtet der Einkommenslage sehen mehr als ein

ABBILDUNG 1

Zustimmung zum Grundsicherungssystem in unterschiedlichen Lebenslagen

Anteil der Befragten mit hoher Zustimmung in Prozent



Anmerkungen: Daten gewichtet; N = 1022; gesicherte Lage: Haushaltsäquivalenzeinkommen >75 % des Medians (N = 777); Niedrigeinkommen: Haushaltsäquivalenzeinkommen ≤75 % des Medians (ohne Grundsicherung) (N = 183); Grundsicherung: ALG II-Bezug oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (N = 62); 5-stufige Skala (1 trifft überhaupt nicht zu ... 5 trifft voll zu) – hohe Zustimmung bei 4/5.

Quelle: Eigene Berechnungen, SOEP-IS 2020

WSI Mitteilungen

Drittel der Befragten das System als finanziell belastend und hinterfragen die Bemühungen der Leistungsbeziehenden, aus der Grundsicherung herauszukommen.

Der deskriptive Überblick zeigt, dass viele Befragte ein zwiespältiges Einstellungsmuster zum Grundsicherungssystem haben. Einerseits wird der allgemeine Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen befürwortet. Andererseits grenzt ein erheblicher Anteil der Befragten diesen allgemeinen Anspruch ein und fordert von Leistungsberechtigten, für sich selbst zu sorgen. Hervorzuheben ist, dass legitimatorische Vorbehalte gegenüber dem Grundsicherungssystem auffällig häufig in Niedrigeinkommenshaushalten auftreten. Das unmittelbare finanzielle Interesse scheint hier für die Einschätzungen nur eine nachrangige Rolle zu spielen.

In einem nächsten Schritt soll anhand sozialstruktureller Merkmale aufgezeigt werden, in welchen gesellschaftlichen Gruppen legitimatorische Vorbehalte besonders verbreitet sind. Die Analysen beschränken sich auf zwei Items. Für beide wird der Anteil der Personen ausgewiesen, die dem Item (voll) zustimmen. Die vertikalen Linien markieren die durchschnittlichen Zustimmungswerte über das gesamte Sample.

Die sozialstaatliche Grundverantwortung wird über alle Bevölkerungsgruppen hinweg von mindestens drei

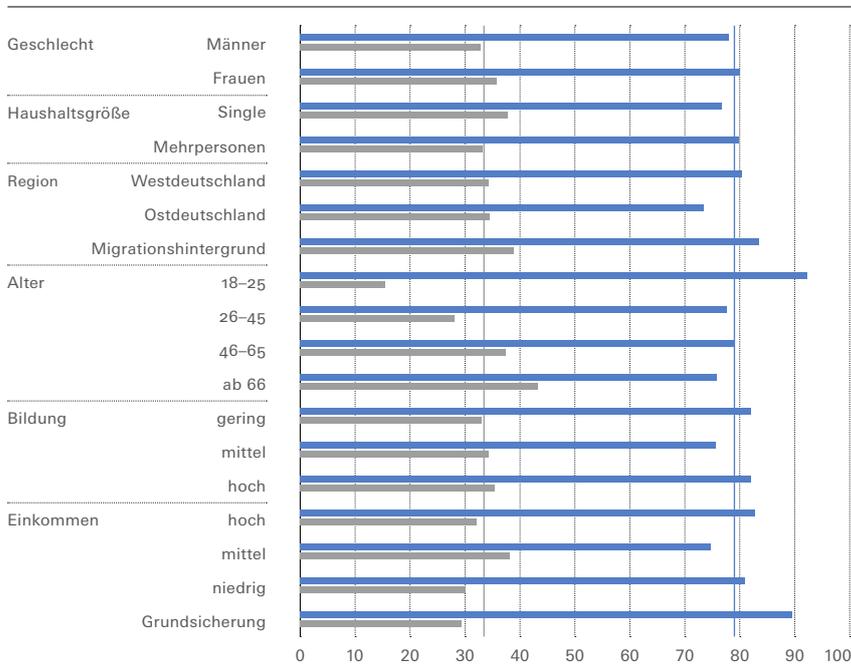
6 Nach den Analysen des Armuts- und Reichtumsberichts sind „prekäre Wohlstandsverhältnisse“ mit einer hohen Nähe zum Grundsicherungssystem für Haushalte bis ca. 80 % des Äquivalenzeinkommens charakteristisch (Bundesregierung 2021, S. 125–130).

ABILDUNG 2

Legitimitätsurteile nach sozialstrukturellen Kriterien

Anteil mit hoher Zustimmung in Prozent

- Der Staat muss Menschen in schwierigen Lebenslagen finanziell unterstützen
- Jeder sollte für sich selbst sorgen, statt Grundsicherung in Anspruch zu nehmen



Anmerkungen: Daten gewichtet; vertikale Linien entsprechen dem Durchschnitt über das gesamte Sample; Einkommenslage: hohes Einkommen >150% des mittleren Äquivalenzeinkommens, Mitte >75% und <150% des mittleren Äquivalenzeinkommens, prekärer Wohlstand <=75% des Äquivalenzeinkommens (ohne Grundsicherungsbezug), fehlende Einkommenswerte wurden zur Kategorie „Mitte“ gezählt; Grundsicherungsbezug (ALG II oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung); Bildung basierend auf ISCED 1997: gering = 0/1/2; Mittel = 3; Hoch = 4/5/6; Migrationshintergrund: Betrifft Personen, die selbst oder deren Eltern im Ausland geboren sind, sowie Personen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen; Region Ost inkl. Berlin (West)

WSI Mitteilungen

Quelle: Eigene Berechnungen

Vierteln der Befragten befürwortet – auch von solchen Gruppen, die nur mit geringer Wahrscheinlichkeit auf Leistungen angewiesen sind. Gleichzeitig äußert ein erheblicher Anteil Vorbehalte gegenüber der Inanspruchnahme. Etwa ein Drittel stimmt der Aussage zu, dass Anspruchsberechtigte zunächst für sich sorgen sollten, statt Leistungen zu beantragen (vertikale Linie).⁷ Sozialstrukturelle Unterschiede lassen sich bei beiden Items in Bezug auf Alter und Einkommen beobachten. Ältere haben häufiger legitimatorische Vorbehalte. Der Altersunterschied beträgt bei der Forderung nach Selbstsorge fast 30 Prozentpunkte. Deutlich fallen auch die Unterschiede in den Einkommensgruppen aus. Auffällig sind hohe Zustimmungswerte unter Grundsicherungsbeziehenden. Niedrige Zustimmungswerte sind dagegen tendenziell in Niedrigeinkommenslagen und – sehr viel deutlicher – bei mittleren Einkommen zu beobachten. Die zwiespältigen Einstellungsmuster einer grundsätzlichen Zustimmung bei gleichzeitig weit verbreiteten Vorbehalten gegenüber der

Inanspruchnahme von Leistungen zeigen, dass über die sozialrechtlichen Voraussetzungen hinausgehende normative Vorbehalte weit verbreitet sind (H1 bestätigt sich).

Womit lassen sich normative Vorbehalte gegenüber einer Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen erklären? Zur Beantwortung dieser Frage wird das Item „Jeder sollte für sich selbst sorgen...“ als abhängige Variable in einer multiplen Regression modelliert (Tabelle 1). Ein positives Vorzeichen der Koeffizienten zeigt eine Zunahme von Vorbehalten gegenüber der Inanspruchnahme an.⁸ Statistisch signifikante Zusammenhänge sind mit Sternchen markiert. Beispielsweise haben Personen mit Migrationshintergrund unter Kontrolle anderer sozialstruktureller Parameter höhere Vorbehalte als Personen ohne Migrationshintergrund (Modell 1). Sie stimmen der Aussage „Jeder sollte für sich selbst sorgen...“ auf einer Skala von 1 bis 5 im Mittel um 0,28 Punkte mehr zu.

Das Modell 1 enthält unterschiedliche sozialstrukturelle Variablen. Neben den bereits eingeführten Indikatoren (Bildung, Einkommen, Geschlecht, Migrationshintergrund) werden im Modell auch der Erwerbsstatus, das Wohneigentum und der Wohnort (städtisch/ländlich) berücksichtigt.

Interessanterweise zeigt sich bezüglich Stadt/Land kein Unterschied in der Analyse, obwohl dieser unter anderem bei stigmabezogenen Ansätzen häufig diskutiert wird (Hümbelin 2019) – der Koeffizient ist nicht signifikant. Indessen nehmen legitimatorische Vorbehalte gegenüber einer Inanspruchnahme mit dem Alter signifikant zu. Mit geringeren Vorbehalten geht dagegen der aktuelle Bezug von Leistungen einher. Menschen, die selbst Leistungen beziehen, stimmen der Aussage „Jeder sollte für sich selbst sorgen...“ seltener zu. Dieser Zusammenhang ist im Sinne des Interessenarguments auch zu erwarten gewesen. Gleichzeitig zeigen sich aber auch bei Personen mit hohem Einkommen geringe Vorbehalte – also bei Menschen, für die die Wahrscheinlichkeit, selbst Leistungen zu beziehen, sehr gering ist. Das deutet darauf hin, dass Interessen (i.e. der potenzielle Grundsicherungsbezug) für die Einschätzungen der Bewertung der Inanspruchnahme allein nicht maßgeblich sind (H2 bestätigt sich nur teilweise).

Im zweiten Modell werden zusätzlich Einstellungsunterschiede berücksichtigt. Die Signifikanz der Variablen verdeutlicht den wichtigen Einfluss von wohlfahrtsstaatlichen Einstellungen auf Legitimitätsvorbehalte. Ein si-

7 Ein weiteres Drittel steht der Aussage neutral gegenüber und nur ein Drittel lehnt die Aussage tendenziell ab, wie hier nicht abgebildete weitere Analysen gezeigt haben.

8 Da im Sozioökonomischen Panel mehrere Personen desselben Haushalts befragt werden, korrelieren die Fehlerte innerhalb eines Haushalts. Um dennoch robuste Schätzungen vornehmen zu können, wurden alle Modelle mit Cluster-robusten Standardfehlern berechnet.

gnifikanter Einfluss geht von den Einstellungen zur Eigenverantwortung aus. Personen, die die Selbstbestimmtheit ihres Lebens betonen, sehen die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen kritischer (H3 bestätigt sich). Damit ist davon auszugehen, dass ein aktivierender Sozialstaat mit der Betonung von Eigenverantwortung legitimatorische Vorbehalte verstärkt und letztendlich zu einer erhöhten Nichtinanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen beiträgt.

Einen sehr deutlichen Effekt zeigt zudem die politische Einstellung. Personen, die sich auf einer Links-Rechts-Skala eher rechts einordnen, sehen die Inanspruchnahme von Leistungen signifikant kritischer. Damit lässt sich der von Hümbelin (2019) unterstellte Mechanismus, dass politisch rechte Einstellungen zu Stigmatisierung und diese wiederum zu verminderter Inanspruchnahme führen, substanzial untermauern (H4 bestätigt sich).

Darüber hinaus – und bisher ohne theoretischen Hintergrund – zeigt sich ein signifikanter Einfluss der individuellen Lebenszufriedenheit auf die Bewertung von Nichtinanspruchnahme. Personen mit hoher Lebenszufriedenheit stehen der Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen kritischer gegenüber. Dieser Befund scheint auf den ersten Blick wenig intuitiv. So könnte doch angenommen werden, dass eine hohe Lebenszufriedenheit mit einer höheren Toleranz bei der Inanspruchnahme einhergeht. Im Anschluss an die Untersuchungen von Wilke (2021) lässt sich jedoch vermuten, dass Lebenszufriedenheit inhaltlich stark mit der Forderung nach „Genügsamkeit“ einhergeht. Damit könnten Personen, die mit ihrer gegebenen Lebenssituation zufrieden sind, eher den Anspruch ableiten, mit einer Situation umzugehen, ohne Leistungen zu beantragen.

Im abschließenden Modell 3 werden zwei Items integriert, in denen Interessen und normative Überzeugungen in Bezug auf das Grundsicherungssystem erhoben wurden.⁹ Die Variablen plausibilisieren die Argumente der Legitimitätsforschung: Zum einen nehmen legitimatorische Vorbehalte signifikant zu, wenn das Grundsicherungssystem als finanzielle Belastung betrachtet wird (Interessenargument). Zum anderen fallen Vorbehalte stärker aus, wenn den Beziehenden mangelnde Bemühungen zur Überwindung des Hilfebedarfs unterstellt wird (fehlende *deservingness*). Der Indikator liefert ein weiteres Indiz dafür, dass aus aktivierungspolitischen Forderungen legitimatorische Vorbehalte gegenüber der Inanspruchnahme resultieren.

TABELLE 1

Vorbehalte gegenüber einer Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen

Regressionsmodell. Abhängige Variable: „Jeder sollte für sich selbst sorgen“

	Modell 1	Modell 2	Modell 3
Bildung			
gering o/1	0,033	0,113	0,104
mittel	Ref.	Ref.	Ref.
hoch o/1	-0,117	-0,083	0,007
Region			
Westdeutschland	Ref.	Ref.	Ref.
Ostdeutschland o/1	0,053	0,031	0,058
Einkommen			
hoch o/1	-0,123	-0,19	-0,098
mittel	Ref.	Ref.	Ref.
niedrig o/1	-0,174	-0,132	-0,125
Grundsicherung o/1	-0,703**	-0,572*	-0,289
Geschlecht			
Männer	Ref.	Ref.	Ref.
Frauen o/1	0,021	0,01	-0,026
Migrationshintergrund			
ja o/1	0,279 ⁺	0,267*	0,231
nein	Ref.	Ref.	Ref.
Erwerbsstatus			
Rentner o/1	-0,17	-0,17	-0,031
Selbstständig o/1	-0,274	-0,175	-0,083
Arbeitslos o/1	0,22	0,296	0,165
Verbeamtet o/1	0,228	0,275	0,390 ⁺
Wohneigentum (ja) o/1	0,052	0,095	0,104
Alter	0,014***	0,013**	0,006 ⁺
Alleinlebend o/1	0,032	0,095	0,141
Wohnort			
Land o/1	0,171	0,171	0,107
Stadt	Ref.	Ref.	Ref.
Lebenszufriedenheit		0,085**	0,077*
Eigenverantwortung		0,188***	0,150***
Politische Einstellung (rechts)		0,081*	0,043
Grundsicherungsleistungen sind finanzielle Belastung			0,153**
Empfänger*innen bemühen sich nicht			0,201**
Konstante	2,359***	0,351	-0,168
N	1040	1039	1025
R²	0,067	0,145	0,208

Anmerkungen: Daten gewichtet; Dummyvariablen sind mit o/1 gekennzeichnet; Eigenverantwortung: „Mein Lebenslauf hängt von mir ab“ (1...7 volle Zustimmung); Allgemeine Lebenszufriedenheit (0...10 hoch); Politische Einstellung: links (0) – rechts (10) aus Welle 2019 zugespielt; Weitere Variablen Definitionen siehe Abbildung 1 und Abbildung 2; Kontakthäufigkeit: nie (0) – täglich (5); Signifikanzniveau: * p < 0,1; ** p < 0,05; *** p < 0,01; cluster-robuste Standardfehler

Quelle: eigene Berechnungen

9 Bei der Interpretation der Indikatoren muss berücksichtigt werden, dass diese Indikatoren eine hohe inhaltliche Nähe zur abhängigen Variable aufweisen. Weil sie jedoch spezifische Ursachen normativer Überzeugungen in den Blick nehmen, sind die Befunde des Modells dennoch relevant.

6 Schlussfolgerungen

Der Beitrag betrachtet die Nichtinanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen aus einer Legitimitätsperspektive. Die Befunde zeigen: Einerseits wird der im Grundsicherungsrecht verankerte Rechtsanspruch von breiten Teilen der Gesellschaft befürwortet. Andererseits sind legitimatorische Vorbehalte gegen die Einlösung des Rechtsanspruchs weit verbreitet. Der Rechtsanspruch allein reicht damit aus Sicht eines erheblichen Anteils der Bevölkerung (ca. ein Drittel) nicht aus, um eine Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen gegenüber der Gesellschaft auch zu legitimieren. Für Anspruchsberechtigte sind diese Vorbehalte eine substantielle Hürde, da sie bei der Beantragung potenziell immer im Verdacht stehen, den moralischen Anforderungen an den Bezug von Hilfeleistungen nicht gerecht zu werden. Die Hilfebedürftigkeit muss nicht nur bei Ämtern rechtlich belegt, sie muss darüber hinaus auch gegenüber der eigenen Person und der Gesellschaft gerechtfertigt werden.

Die multivariate Analyse konnte aufzeigen, woraus sich legitimatorische Vorbehalte ergeben. Die Vermutung, dass insbesondere jene mit einer hohen Distanz zum Leistungssystem legitimatorische Vorbehalte äußern, hat sich nur teilweise bestätigt. Während Indikatoren wie Einkommen und Bildung nur wenig Einfluss haben, spielt die Einschätzung der Kostspieligkeit des Systems hingegen eine wichtige Rolle. In diesem Sinne können (medial) (re)produzierte Vorstellungen von der „sozialen Hängematte“ zu einer wichtigen Quelle für normative Vorbehalte gegenüber der Inanspruchnahme werden. Deutlich wird auch, dass die im aktivierenden Sozialstaat geförderten und geforderten Normen einer eigenverantwortlichen Lebensführung Konsequenzen für die Legitimität des Grundsicherungssystems haben. Die Aktivierungspolitik trägt aktiv dazu bei, die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen zu delegitimieren (ähnlich: Rosenstein 2021 in Bezug auf die Nichtinanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen).

Die in der Gesellschaft verankerten Legitimitätsvorbehalte gegenüber dem Grundsicherungssystem machen plausibel, weshalb Nichtinanspruchnahme in bedürftigkeitsgeprüften Systemen zeitlich und räumlich so persistent ist. Besonders hervorzuheben ist, dass legitimatorische Vorbehalte häufig bei Personen aus Niedrigeinkommenshaushalten zu finden sind. Plausibel erscheint, dass gerade diejenigen Personengruppen, die durch ihre ökonomische Lage eine höhere Nähe zu Personen im Grundsicherungsbezug aufweisen, stärker darum bemüht sind, sich durch die Demonstration legitimatorischer Vorbehalte von Leistungsbeziehenden abzugrenzen und dadurch gleichzeitig ihre eigene Systemverträglichkeit hervorzuheben. Unbeabsichtigt werden so Normen, die zur Stigmatisierung beitragen, gerade von jenen Gruppen (re)produ-

ziert, die selbst von diesen Leistungen profitieren könnten (ähnlich: Schildrick/MacDonald 2013).

An dieser Stelle stellt sich die spannende Frage, wie Legitimitätsvorstellungen alltagsweltlich (re)produziert werden. Dem quantitativen Untersuchungsdesign sind hier enge Grenzen gesetzt. Wir möchten an dieser Stelle auf die Rolle sozialer Netzwerke verweisen. Es ist davon auszugehen, dass in ihnen abstrakte normative Überzeugungen verifiziert, rejustiert oder falsifiziert werden. Gerade für untere Einkommensgruppen können sich hier herausfordernde Rechtfertigungszwänge ergeben. Da eine eingehende Untersuchung der Wirkung sozialer Netzwerke auf die Bewertung der Legitimität von Grundsicherungsleistungen Informationen über Kommunikationsinhalte und normative Überzeugungen von Netzwerkkontakten benötigen würde, kann eine Analyse dahingehend mit dem hier angelegten quantitativen Design nicht geleistet werden.

Im Rahmen der Befragung wurde keine Unterscheidung zwischen den einzelnen Teilsystemen des Grundsicherungssystems vorgenommen. So bleibt unklar, ob sich Art und Ausprägung von legitimatorischen Vorbehalten hinsichtlich der verschiedenen Leistungen systematisch unterscheiden. Da sich die meisten Leistungsbeziehenden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende befinden (Bäcker et al. 2020, S. 246f.) und dieses System auch im öffentlichen Diskurs die meiste Aufmerksamkeit erfährt, ist anzunehmen, dass sich in den Ergebnissen maßgeblich die Vorbehalte gegenüber dem Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende widerspiegeln. Angesichts des zentralen Stellenwerts lohnarbeitszentrierter Sozialpolitik und daran geknüpfter Vorstellungen von Leistungsgerechtigkeit ist allerdings davon auszugehen, dass bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vergleichbare legitimatorische Vorbehalte zur Geltung kommen.

Wenn es in sozialpolitischer Hinsicht darum geht, die „Grundsicherung weiter zu denken“ (Blank et al. 2021), sind die Befunde herausfordernd. Legitimitätsvorstellungen sind träge und lassen sich über politische Reformen nur langfristig transformieren. Mit dem Aktivierungsparadigma wurden das Prinzip der Eigenverantwortung und folglich legitimatorische Vorbehalte gegenüber der Inanspruchnahme sogar noch gestärkt. Das Bürgergeld könnte dieses Narrativ abschwächen, ob es substantielle Veränderungen in der Inanspruchnahme nach sich zieht, bleibt jedoch fraglich. Ein erster Schritt, die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen dennoch zu erleichtern, wäre unseres Erachtens eine möglichst direkte Kommunikation mit betroffenen Personen über den ihnen zustehenden rechtlichen Anspruch. Denkbar wäre hier die (teil-)automatisierte Kommunikation von Anspruchsrechten, wie sie aus anderen Leistungssystemen bekannt ist. Beispielsweise wird bei der Grundrente die Einkommensprüfung durch einen Datenabgleich zwischen Finanzbehörden und Rentenversicherung automatisch vorgenommen.

Leistungsberechtigte müssen daher kein umfangreiches Antragsverfahren durchlaufen. In Finnland lassen sich Anträge auf Sozialhilfe elektronisch unterstützt stellen. Zudem werden soziale Dienste über automatisierte Datenabgleiche über hilfebedürftige Personen informiert (Tervola et al. 2022, S. 136). In experimentellen Untersuchungen wurde zudem gezeigt, dass bei anspruchsberechtigten Haushalten bereits der aktive Hinweis auf Leistungen zu deutlich höherer Inanspruchnahme führt (van Gestel et al. 2022). Auch wenn damit nicht der konkrete Abbau von legitimatorischen Vorbehalten anvisiert wird, so würde sich doch der Rechtfertigungsdruck der Betroffenen gegenüber sich selbst und in der Kommunikation mit den Behörden um ein Vielfaches reduzieren. Anspruchsberechtigte müssten sich nicht mehr als „Bittsteller“ an die Ämter wenden, sondern könnten sich bei der Beantragung der Leistungen auf die ihnen schriftlich mitgeteilten Rechte beziehen. Durch ihre so gestärkte Position könnte sich auch der allgemeine Umgang mit Leistungsbeziehenden in Behörden und der Gesellschaft ändern. ■

LITERATUR

- Akreml, L. / Wilke, F.** (2020): Attitudes Towards Means-tested Social Benefits and Reasons for Non-take-up in Germany. A New Question Module for the Innovation Sample of the German Socio-Economic Panel, https://socialsecurity.belgium.be/sites/default/files/content/docs/en/publications/working-papers/felix_wilke_and_leila_akreml.pdf
- Bäcker, G. / Naegele, G. / Bispinck, R.** (2020): Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland, 6. Aufl., Wiesbaden
- Blank, F. / Schäfer, C. / Spannagel, D.** (Hrsg.) (2021): Die Grundsicherung weiterdenken, Bielefeld
- Blomberg, S. / Peterson, J.** (2017): Stigma and Non-take up in Social Policy. Re-emerging Properties of Declining Welfare State Programmes?, in: Littlewood, P. / Glorieux, I. / Jönsson, I. (Hrsg.): Social Exclusion in Europe. Problems and Paradigms, New York, S. 157–174
- Börner, S.** (2022): Wohlfahrtsstaatliche Transformation als Prozess der Ent-/Solidarisierung, in: Betzelt, S. / Fehmel, T. (Hrsg.): Deformation oder Transformation?, Wiesbaden, S. 49–69
- Bruckmeier, K. / Riphahn, R. T. / Wiemers, J.** (2021): Misreporting of Program Take-up in Survey Data and its Consequences for Measuring Non-take-up, in: *Empirical Economics* 61 (3), S. 1567–1616
- Bundesregierung** (2021): Lebenslagen in Deutschland. Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Buslei, H. / Geyer, J. / Haan, P. / Harnisch, M.** (2019): Wer bezieht Grundsicherung im Alter? – Eine empirische Analyse der Nichtinanspruchnahme. Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutsche Rentenversicherung Bund: FNA-Journal 4/2019, S. 1–44
- Buss, C.** (2019): Public Opinion Towards Targeted Labour Market Policies, in: *Journal of European Social Policy* 29 (2), S. 228–240
- Chung, H. / Taylor-Gooby, P. / Leruth, B.** (2018): Political Legitimacy and Welfare State Futures: Introduction, in: *Social Policy & Administration* 52 (4), S. 835–846
- Cremer-Schäfer, H.** (2005): Lehren aus der (Nicht-)Nutzung wohlfahrtsstaatlicher Dienste, in: Schaarschuch, A. / Oelerich, G. (Hrsg.): Soziale Dienstleistungen aus Nutzersicht, Basel, S. 163–177
- van Gestel, R. / Goedemé, T. / Janssens, J. / Lefevère, E. / Lemkens, R.** (2022): Improving Take-Up by Reaching Out to Potential Beneficiaries, in: *Journal of Social Policy*, First View, S. 1–21, DOI: 10.1017/S004727942100088X
- Globisch, C.** (2018): Relationale Autonomie und Sozialpolitik, in: Bohmann, U. / Börner, S. / Lindner, D. / Oberthür, J. / Stiegler, A. (Hrsg.): Praktiken der Selbstbestimmung, Wiesbaden, S. 57–87
- Heimann, E.** (1980): Soziale Theorie des Kapitalismus, Frankfurt a. M.
- Hümbelin, O.** (2019): Non-Take-Up of Social Assistance: Regional Differences and the Role of Social Norms, in: *Swiss Journal of Sociology* 45 (1), S. 7–33
- Jaeger, M.** (2007): Are the ‘Deserving Needy’ Really Deserving Everywhere?, in: Mau, S. / Veghte, B. (Hrsg.): *Social Justice, Legitimacy and the Welfare State*, Aldershot, S. 73–96
- Köppe, S. / Ewert, B. / Blank, F.** (2016): Welfare User Roles in a Conservative Welfare State, in: *Journal of International and Comparative Social Policy* 32 (1), S. 1–16
- Kumlin, S. / Goerres, A. / Spies, D. C.** (2021): Public Attitudes, in: Béland, D. / Morgan, K. J. / Obinger, H. / Pierson, C. (Hrsg.): *Handbook of the Welfare State*, Oxford, S. 329–345
- Laenen, T. / Meuleman, B.** (2017): A Universal Rank Order of Deservingness? Geographical, Temporal and Social-Structural Comparisons, in: van Oorschot, W. / Roosma, F. / Meuleman, B. / Reeskens, T. (Hrsg.): *The Social Legitimacy of Targeted Welfare. Attitudes to Welfare Deservingness*, Cheltenham, S. 37–54
- Lessenich, S.** (2012): „Aktivierender“ Sozialstaat: eine politisch-soziologische Zwischenbilanz, in: Bispinck, R. / Bosch, G. / Hofemann, K. / Naegele, G. (Hrsg.): *Sozialpolitik und Sozialstaat*, Wiesbaden, S. 41–53
- Lessenich, S.** (2015): Die Neuerfindung des Sozialen, Bielefeld
- Lessenich, S.** (2016): Kritische Theorie des Wohlfahrtsstaats, in: Bittlingmayer, U. / Demirovic, A. / Freytag, T. (Hrsg.): *Handbuch Kritische Theorie*, Wiesbaden, S. 1–19
- Liebig, S. / Mau, S.** (2007): When Is a Taxation System Just?, in: Mau, S. / Veghte, B. (Hrsg.): *Social Justice, Legitimacy and the Welfare State*, Aldershot, S. 97–122
- Lüders, K. / Schroeder, W.** (2020): Die Legitimität des Sozialstaats, in: Kneip, S. / Merkel, W. / Weßels, B. (Hrsg.): *Legitimitätsprobleme. Zur Lage der Demokratie in Deutschland*, Wiesbaden, S. 341–364
- Mau, S. / Veghte, B.** (Hrsg.) (2007): *Social Justice, Legitimacy and the Welfare State*, Aldershot
- Offe, C.** (1984): *Contradictions of the Welfare State*, London
- Opielka, M. / Strengmann-Kuhn, W.** (2022): Bürgergeld und die Zukunft des Sozialstaats, in: *Wirtschaftsdienst* 102 (2), S. 95–99
- van Oorschot, W.** (2000): Who Should Get What, and Why? On Deservingness Criteria and the Conditionality of Solidarity Among the Public, in: *Policy & Politics* 28 (1), S. 33–48
- van Oorschot, W. / Roosma, F.** (2017): The Social Legitimacy of Targeted Welfare and Welfare Deservingness, in: van Oorschot, W. / Roosma, F. / Meuleman, B. / Reeskens, T. (Hrsg.), a. a. O., S. 3–36
- van Oorschot, W. / Roosma, F. / Meuleman, B. / Reeskens, T.** (Hrsg.) (2017): *The Social Legitimacy of Targeted Welfare. Attitudes to Welfare Deservingness*, Cheltenham
- Reeskens, T. / van der Meer, T.** (2017): The Relative Importance of Welfare Deservingness Criteria, in: van Oorschot, W. / Roosma, F. / Meuleman, B. / Reeskens, T. (Hrsg.), a. a. O., S. 55–71
- Richter, D. / Schupp, J.** (2012): SOEP Innovation Sample (SOEP-IS) – Description, Structure and Documentation. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW): SOEPpaper 463, Berlin
- Roosma, F. / van Oorschot, W. / Gelissen, J.** (2016): The Achilles’ Heel of Welfare State Legitimacy: Perceptions of Overuse and Underuse of Social Benefits in Europe, in: *Journal of European Public Policy* 23 (2), S. 177–196
- Rosenstein, E.** (2021): Activation, Non-Take-Up, and the Sense of Entitlement: A Swiss Case Study of Disability Policy Reforms, in: *Swiss Journal of Sociology* 47 (2), S. 241–260
- Sachweh, P. / Ullrich, C. G. / Christoph, B.** (2007): The Moral Economy of Poverty: On the Conditionality of Public Support for Social Assistance Schemes, in: Mau, S. / Veghte, B. (Hrsg.): *Social Justice, Legitimacy and the Welfare State*, Aldershot, S. 123–144
- Schaarschuch, A. / Oelerich, G.** (2005): Theoretische Grundlagen und Perspektiven sozialpädagogischer Nutzerforschung, in: Schaarschuch, A. / Oelerich, G. (Hrsg.): *Soziale Dienstleistungen aus Nutzersicht*, Basel, S. 9–25
- Sebrechts, M. / Kampen, T.** (2021): Divide and Conquer: Social Assistance Clients’ Competing Frames of Social Justice, in: *Work, Employment and Society* 36 (4), S. 741–757
- Shildrick, T. / MacDonald, R.** (2013): Poverty Talk: How People Experiencing Poverty Deny Their Poverty and Why They Blame ‘The Poor’, in: *The Sociological Review* 61 (2), S. 285–303
- Taylor-Gooby, P. / Hvinden, B. / Mau, S. / Leruth, B. / Schoyen, M. A. / Gyory, A.** (2019): Moral Economies of the Welfare State, in: *Acta Sociologica* 62 (2), S. 119–134
- Tervola, J. / Mesiäislehto, M. / Ollonqvist, J.** (2022): Smaller Net or Just Fewer to Catch? Disentangling the Causes for the Varying Sizes of Minimum Income Schemes, in: *International Journal of Social Welfare* 32 (2), S. 133–148

- Varjonen, S.** (2018): Institutional Evolution and Abrupt Change: Reforming the Administration of Social Assistance in Finland, in: *International Journal of Social Welfare* 29 (1), S. 62–70
- Vobruba, G.** (2010): Soziale Sicherheit und die Selbstgestaltung der sozialen Verhältnisse, in: Münkler, H. / Bohlender, M. / Meurer, S. (Hrsg.): *Handeln unter Risiko. Gestaltungsansätze zwischen Wagnis und Vorsorge*, Bielefeld, S. 251–264
- van der Waal, J. / Achterberg, P. / Houtman, D. / de Koster, W. / Manevska, K.** (2010): Some Are More Equal than Others, in: *Journal of European Social Policy* 20 (4), S. 350–363
- Wilke, F.** (2021): Institutionalized Normality and Individual Living Situations. The Non-Take-Up of Old-Age Basic Income Support in Germany, in: *Swiss Journal of Sociology* 47 (2), S. 181–200

AUTOREN

FELIX WILKE, Prof. Dr., Professor für Soziologie im Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. Arbeitsschwerpunkte: Soziale Ungleichheit, Armut, Sozialpolitik.

@ felix.wilke@eah-jena.de

MAREIKE SIELAFF, M.A., Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. Arbeitsschwerpunkte: Armutsforschung mit Fokus auf besondere Lebenslagen.

@ mareike.sielaff@eah-jena.de
